

# Entscheidungen

## Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 2. 10. 1975

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Die Trucht Hamburg, [. . .] Klägerin,

*gegen*

Freie und Hansestadt Hamburg, [. . .] Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer I, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Oktober 1975 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Reimers, den Richter am Verwaltungsgericht Kaven, die Richterin Dr. Thies, den Ehrenamtlichen Richter Brey, den Ehrenamtlichen Richter Fuchs

*für Recht erkannt:*

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil wird hinsichtlich der Kosten des Verfahrens für vorläufig vollstreckbar erklärt.

*Tatbestand*

Der Rechtsstreit betrifft die öffentliche Anerkennung der Klägerin im Sinne des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

Die Klägerin ist ein nicht rechtsfähiger Verein und als solcher Mitglied des Ringes Bündischer Jugend in Hamburg e. V. Sie wurde durch Bescheid vom 14. November 1972 als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt. Die Anerkennung wurde bis zum 31. Dezember 1975 befristet.

Durch Bescheid vom 26. September 1974 wurde die Anerkennung widerrufen, weil die Klägerin die Voraussetzungen hierfür nicht mehr erfülle. Zur Begründung führte die Beklagte im wesentlichen aus: Die Klägerin bilde zusammen mit drei anderen Jugendgemeinschaften und Einzelmitgliedern den Ring Bündischer Jugend in Hamburg e. V. (RBJ) als Dachverband. Gegenüber der Öffentlichkeit – insbesondere in ihrer politischen Arbeit – träten die Mitgliedsverbände fast ausschließlich unter dem Namen des Dachverbandes als »RBJ« auf.

Der RBJ biete nicht mehr die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Diese biete nur, wer die obersten Grundwerte unseres Staates, die freiheitliche demokratische Grundordnung, ohne Einschränkung bejahe und sie nicht in Frage stelle. Dazu gehöre, daß der Träger die Formen demokratischer Willensbildung bejahe und praktiziere und seine Mitglieder in der Auseinanderset-

zung in politischen und weltanschaulichen Fragen zu einer abgewogenen Urteilsbildung, zur Toleranz und zur Achtung vor der Meinung des anderen, auch des politischen Gegners, anhalte. Nur unter diesen Voraussetzungen sei die parlamentarische Demokratie, die im Grundgesetz normiert sei, lebensfähig.

Die Publikationen des RBJ ließen dieses Demokratieverständnis vermissen und verstießen ständig gegen Grundregeln politischer Auseinandersetzung. Das ergebe sich aus folgenden Äußerungen des RBJ:

Im Extrablatt »Kämpfende Jugend« zum 1. Mai 1974 stelle der RBJ seinen Mitgliedern und den Lesern seiner Veröffentlichungen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland folgendermaßen dar:

»Mit Abgrenzungsbeschlüssen, Knebelersassen und dem Herumreiten auf einer von den Herrschenden nach Belieben ausgelegten sog. »freiheitlich-demokratischen Grundordnung« ist ein abgefeimtes System politischer Unterdrückung, Verleumdung und Kriminalisierung geschaffen worden, die es jedem aufbegehrenden Demokraten zu einem bedrohlichen Risiko machen sollen, sich mit Entschiedenheit öffentlich zu äußern«.

Dem Staat werde vorgeworfen, daß er

»im Bündnis und mit Hilfe der rechten und rechtsradikalen Kräfte verschärft gegen »Links«, gegen Demokraten, Sozialisten und Kommunisten vorgeht und die demokratischen Rechte der arbeitenden und lernenden Bevölkerung einschränkt, unterhöhlt und abbaut«.  
(Heft »Zur Politik der Jungen Union/Schüler und anderer Reaktionäre« von Juni 1974 Seite 3).

Auf Seite 4 desselben Heftes werde das Ziel staatlicher Bildungspolitik so dargestellt:

»Diese Politik dient der Verhärtung der bürgerlichen, kapitalistischen Klassenbildung und einer noch strikteren Handhabung des Bildungsprivileges zugunsten der Kinder der Kapitalistenklasse und derjenigen Teile der übrigen Jugend, die mit der Politik der Kapitalistenklasse – auch mit dieser Bildungspolitik – einverstanden sind«.

Auf Seite 47 heiße es:

». . . tagtäglich hintertreibt und unterdrückt der kapitalistische Staat die Freiheit der Wohnung, der Meinung, der Organisation, der »Andersdenkenden«, tagtäglich mißachten die »zuständigen Stellen« die berechtigten Forderungen der Arbeiter und übrigen Werktätigen nach besseren und gerechteren Lebens-, Arbeits- und Ausbildungsbedingungen. Der Bds fordert »freien Wettbewerb unter Berücksichtigung des Gemeinwohlprinzips« – das ist nichts anderes als die faschistische Forderung »Gemeinnutz geht vor Eigennutz«.«

Der RBJ sei intolerant gegen Andersdenkende. In Nr. 3/74 S. 15 der Stadtteilszeitung des RBJ Bezirk Harburg werde zustimmend berichtet, wie ein als »Reaktionär« bezeichnetes Mitglied einer sog. Jugendzentrumsinitiative »rausgeschmissen« worden sei.

Aus Heft3/74 der Zeitschrift »Kämpfende Jugend« ergebe sich, daß der RBJ die Diskussion und die Auseinandersetzung mit politisch Andersdenkenden ablehne:

»Im Gegensatz zu den Einrichtungen der bürgerlichen Jugendpflege besteht in unserer Organisation und ihren Einrichtungen und Veranstaltungen *keine Freiheit für die Feinde der Arbeiterklasse und der demokratischen Rechte des Volkes*«.

Die Junge Union, die Schülerunion und den Bund Demokratischer Schüler schildere der RBJ auf Seite 3 der vorgenannten Schrift wie folgt:

»Diese Organisationen vertreten in der Jugend die Politik der reaktionärsten, am meisten zur faschistischen, gewaltsamen Unterdrückung der demokratischen Kräfte und Rechte der Bevölkerung drängenden Elemente der Kapitalistenklasse. Millionen und Abermillionen Mark haben die maßgeblichen Monopolkapitalisten seit Jahren in die Aufzucht dieser antidemokratischen Organisationen investiert«.

Aus diesen Beispielen ergebe sich, daß der RBJ nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit biete. Die von ihm beantragte Verlängerung

der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe habe daher abgelehnt werden müssen. Dasselbe müsse für diejenigen Jugendverbände gelten, die als Mitgliedsverbände den RBJ bildeten. Die Anerkennung der Klägerin müsse daher widerrufen werden.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 1974 erhob die Klägerin Widerspruch [. . .]

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 15. November 1974 zurück [. . .]

Hiergegen richtet sich die vorliegende Klage [. . .]

Die Klägerin beantragt,  
den Verwaltungsakt vom 26. September 1974 und den Widerspruchsbescheid vom 15. November 1974 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin nach wie vor als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.  
[. . .]

### *Entscheidungsgründe*

I. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Beklagte hat zu Recht die Anerkennung der Klägerin als Träger der freien Jugendhilfe widerrufen, denn sie erfüllt nicht die für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen.

1. Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197 – JWG –) dürfen Träger der freien Jugendhilfe u. a. nur unterstützt werden, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten sowie öffentlich anerkannt sind. Dabei besteht nur dann ein Anspruch auf die öffentliche Anerkennung, wenn der Träger der freien Jugendhilfe die sonstigen Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 JWG erfüllt (Potrykus, Jugendwohlfahrtsgesetz, Kommentar, 2. Aufl., § 9 Anm. 2c). Diese Vorschrift stellt zugleich die materiellen Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung auf. § 9 Abs. 1 JWG muß nämlich so gelesen werden, wie wenn der letzte Satzteil lauten würde: » . . . sowie *deshalb* öffentlich anerkannt sind« (BVerfGE 22, 180 (214)).

Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, wer nach seinem gesamten Verhalten keinen Anlaß gibt, an seiner verfassungsfreundlichen Einstellung zu zweifeln (OVG Münster, DVBl. 69, 51). Das erfordert, daß der Träger der freien Jugendhilfe gegenüber den Zielen des Grundgesetzes positiv eingestellt ist. Er muß nach seiner Satzung nicht nur die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Ausformung als demokratischer und sozialer Rechtsstaat nach den Bestimmungen des Grundgesetzes bejahen, sondern sich in seiner Arbeit auch für die Ziele und Grundsätze dieser Verfassung einsetzen (Potrykus, a. a. O. § 9 Anm. 2a).

Was unter diesen Zielen und Grundsätzen zu verstehen ist, hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 17. August 1956 (– 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5, 85 (140)) erläutert. Nach seinen Ausführungen gehören zu den obersten Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie folgende grundlegende Prinzipien des Grundgesetzes:

»die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die

Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition«.

Um die Förderungswürdigkeit nach § 9 Abs. 1 JWG zu erlangen, muß der Träger freiwilliger Jugendhilfe seine Äußerungen und Handlungen an den vorstehend genannten grundlegenden Prinzipien der geltenden Verfassung ausrichten. Die freiheitliche Demokratie gebietet jedermann, sich im politischen und sozialen Leben von dem Bild leiten zu lassen, das dem Verfassungsgeber bei der Normierung des Grundgesetzes als Ziel vorgeschwebt hat, und darauf sein tatsächliches Verhalten abzustellen (OVG Münster a. a. O. S. 53). Das bedeutet, daß die Träger der freien Jugendhilfe ihre Arbeit so ausrichten müssen, daß die Aufmerksamkeit der Jugendlichen auf die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gelenkt wird. Die Einflußnahme auf die Jugendlichen muß der Verwirklichung der obengenannten Prinzipien dienlich sein. Die Äußerungen und Handlungen des Trägers müssen auch dazu geeignet sein, daß die Jugendlichen angehalten werden, selbst die Grundsätze der freiheitlichen Demokratie zu verwirklichen. Dazu gehört, daß den Jugendlichen die bestehende staatliche Ordnung aufgezeigt und ihnen Ansporn gegeben wird, an der Gestaltung des politischen und sozialen Lebens nach den Regeln der Verfassung mitzuarbeiten.

2. Die Veröffentlichungen des RBJ, dem die Klägerin als Mitglied angehört, lassen erkennen, daß er keine Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Die im Tatbestand wiedergegebene Publikation im Extrablatt »Kämpfende Jugend« zum 1. Mai 1974 stellt die aus freien Wahlen hervorgegangene Regierung (die »Herrschenden«) als einen Apparat dar, der sich mit Unterdrückung, Verleumdung und Kriminalisierung der demokratischen Opposition an der Macht hält. Im Anschluß an die zitierten Sätze wird unter Hinweis auf das schleswig-holsteinische Landeshochschulgesetz, das hamburgische Schulverfassungsgesetz und den sog. »Radikalenerlaß« ferner die genannte Gesetzgebung als Mittel für die Unterdrückung oppositioneller Kräfte geschildert und zugleich die Behauptung aufgestellt, es solle ein Klima der ständigen Angst und des Mißtrauens in der Bevölkerung geschaffen werden.

Diese Äußerungen zeichnen ein so übertriebenes und einseitiges Bild von den wirklichen Verhältnissen, daß eine sinnvolle und aufbauende Kritik in ihnen nicht erblickt werden kann. Sie erziehen die Leser, insbesondere die der Klägerin angehörenden Jugendlichen, nicht dazu, etwaige Mißstände oder Gefahren zu erkennen und auf eine Veränderung mit demokratischen Mitteln hinzuwirken, sondern sie wecken Emotionen gegen die bestehende Ordnung, indem sie diese als verabscheuungswürdig hinstellen.

Ebenso wird auf Seite 3 des Heftes »Zur Politik der Jungen Union/Schüler und anderer Reaktionäre« der Staat als Unterdrücker der demokratischen Rechte der Bevölkerung dargestellt.

Wenn in dem weiteren oben wiedergegebenen Zitat (a. a. O. S. 4) die Bildungspolitik als der »Verhärtung der bürgerlichen, kapitalistischen Klassenbildung und einer noch strikteren Handhabung des Bildungsprivilegs zugunsten der Kinder der Kapitalistenklasse« dienlich bezeichnet wird, werden die Leser dabei im unklaren darüber gelassen, daß der Staat durch ein breitgefächertes System der Ausbildungsförderung auch Mittellosen zu einer Ausbildung sogar zu Hochschulberufen, verhilft.

Die aus Seite 47 des vorgenannten Heftes im Tatbestand zitierte Äußerung des RBJ stellt ebenfalls den Staat als einen Machtapparat dar, der die Wohnungs- und

Meinungsfreiheit mißachtet und die Rechte der arbeitenden Bevölkerung unterdrückt. Daraus muß der unbefangene Leser den Eindruck gewinnen, daß die bestehende staatliche Ordnung ein auf Unterjochung der Bevölkerung abgestelltes System bildet, während in Wahrheit unter der Geltung des Grundgesetzes dem Bürger ein umfassendes Rechtsschutzsystem zur Durchsetzung seiner verfassungsmäßigen Rechte zur Seite steht.

Mag die in der »Stadtteilszeitung des RBJ Bezirk Harburg« abgedruckte Mitteilung, ein nicht erwünschtes Mitglied sei aus einer sog. Jugendzentrumsinitiative »rausgeschmissen« worden, noch als eine auf demokratische Abstimmung beruhende Entscheidung angesehen werden, so lassen aber jedenfalls die im Zusammenhang mit dieser Mitteilung in der genannten Zeitung gemachten Äußerungen erkennen, daß der RBJ nicht bereit ist, die zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung eingesetzten Staatsorgane zu respektieren. Das ergibt sich daraus, daß der RBJ in seinem Bericht erklärt, es gebe kaum einen perfekten Schutz vor dem Verfassungsschutz, und die Frage aufwirft, ob man dem Verfassungsschutz sein »schmutziges Geschäft« noch erleichtern solle. Diese Äußerungen zeigen, daß der RBJ es darauf anlegt, den Jugendlichen zumindest Mißtrauen gegen die zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eingesetzten Organe einzuflößen.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß der RBJ seine Jugendarbeit nicht an den oben dargelegten Zielen der Verfassung ausrichtet. Zwar verneint er die Grundsätze der freiheitlichen Demokratie nicht ausdrücklich. Seine Arbeit ist aber nicht geeignet, die Jugendlichen dazu zu erziehen, selbst an der Verwirklichung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mitzuwirken. Indem der RBJ die Aufmerksamkeit der Jugendlichen nicht auf die Werte der verfassungsmäßigen Ordnung lenkt, sondern diese dadurch verächtlich macht, daß er sie als manipulierbar und von Kräften beherrscht hinstellt, die die elementaren Rechte der Bevölkerung unterdrücken, mißachtet er seine Verpflichtung, die bestehende staatliche Ordnung in ihrer wirklichen Form aufzuzeigen und nicht durch verzerrte Darstellungen ein Begreifen der Verfassungswirklichkeit mit ihren Zusammenhängen und Notwendigkeiten zu verhindern. Stattdessen verunglimpft der RBJ die bestehende Staatsgewalt schlechthin als volksfeindlich. Seine Veröffentlichungen lassen nicht erkennen, daß ihm daran gelegen ist, die Jugendlichen mit den vielschichtigen Problemen des Lebens in einer freiheitlichen Demokratie, insbesondere der Verantwortlichkeit einer aus freien Wahlen hervorgegangenen Regierung, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, des Mehrparteienprinzips und der Chancengleichheit für alle politischen Parteien vertraut zu machen und sie in der Auseinandersetzung mit den hiermit zusammenhängenden Fragen zu einem abgewogenen Urteil zu erziehen. Das ist mit den Zielen des Grundgesetzes unvereinbar.

Der RBJ kann sich nicht darauf berufen, daß er für die ihm zur Last gelegten Veröffentlichungen nicht die Verantwortung trage. Sämtliche Schriften, aus denen die oben wiedergegebenen Zitate entnommen sind, bezeichnen ihn zumindest als Mitherausgeber. Soweit der Presseausschuß des RBJ aufgeführt ist, handelt es sich um eines seiner Organe.

Auch die Berufung des RBJ auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung greift nicht durch. Zwar hat er zutreffend darauf hingewiesen, daß es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Staatsorganen grundsätzlich verwehrt ist, sich in bezug auf den Prozeß der Meinungs- und Willensbildung des Volkes zu betätigen (vgl. BVerfGE 20, 56 (99)). Hiernach könnte es, wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. Juni 1969 (BVerwGE 32, 217 (219)) hervorgehoben hat, bedenklich sein und auch Art. 5 GG berühren, wenn Staatsorgane durch Versagung von Förderungsmitteln erlaubte Kritik erschweren. Nach

Art. 5 GG hat der RBJ das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, wobei – wie der RBJ unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. Juni 1974 (NJW 74, 1762) zutreffend bemerkt hat – auch die »falsche« Meinung den Schutz des genannten Grundgesetzartikels genießt. Wer sich auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung beruft, darf sich aber nicht solcher Mittel bedienen, die den Angesprochenen die Möglichkeit nehmen, ihre Entscheidung in voller innerer Freiheit zu treffen (vgl. BVerfGE 25, 256 (265)). Dieses Urteil ist zwar in einer privatrechtlichen Angelegenheit, nämlich einem Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit eines Boykottaufrufs ergangen. Dem in ihr zum Ausdruck gebrachten Grundsatz ist aber über den Einzelfall hinaus Geltung beizumessen. Der RBJ hat den vorgenannten Rahmen des Art. 5 GG daher überschritten. Bei der Frage, ob ein Träger der freien Jugendhilfe sich für seine Veröffentlichungen auf das Recht der freien Meinungsäußerung berufen kann, darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß Jugendliche in besonderem Maße gefühlsbetont reagieren. Sie sind in der Bildung ihrer Meinung leicht durch Indoktrination zu beeinflussen. Wie oben ausgeführt sind die Veröffentlichungen des RBJ geeignet, beim Leser heftige Abneigung gegen die bestehende staatliche Ordnung hervorzurufen, nicht aber dazu angetan, innerlich unabhängig ein abgewogenes Urteil über Wert oder Unwert der Verfassungswirklichkeit zu ermöglichen. Sie sind daher durch Art. 5 GG nicht gedeckt.

Es ist nicht ersichtlich, daß die Klägerin sich von den Veröffentlichungen des RBJ distanziert hat. Vielmehr macht sie sich dessen Argumentation auch in diesem Rechtsstreit zu eigen. Die Klägerin muß sich daher als Mitglied des RBJ ebenso behandeln lassen wie dieser selbst.

Die Klage ist somit abzuweisen.

II. Da die Klägerin im Rechtsstreit unterlegen ist, trägt sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 709 Nr. 4 ZPO.

(Reimers)

(Kaven)

(Thies)

[Az.: I VG 2599/74]

## Beschluß des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 15. 6. 1976

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

Ring Bündischer Jugend in Hamburg e. V. [. . .], Klägers,

*gegen*

Freie und Hansestadt Hamburg [. . .], Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer I, durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Reimers, den Richter am Verwaltungsgericht Kaven, die Richterin Dr. Thies

*beschlossen:*

Die Revision gegen das Urteil vom 2. Oktober 1975 wird zugelassen.